

Altersvorsorge 2020 – Licht und Schatten

Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit
der **Reform Altersvorsorge 2020**



Inhalt

Studie

Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit der Reform *Altersvorsorge 2020* – Licht und Schatten

Diese Studie entstand aus dem Forschungsprojekt des Forschungszentrums Generationenverträge (FZG) der Universität Freiburg im Breisgau und den Ökonomen des UBS Chief Investment Office WM zur Altersvorsorge und zur Schweizer Generationenbilanz.

Herausgeber

UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich

Autoren

Gerrit Reeker, Ökonom, FZG
Veronica Weisser, Ökonomin, UBS AG
Bernd Raffelhüschen, Ökonom, Leiter FZG

Redaktion

Viviane Vajda

Redaktionsschluss

1. Mai 2017

Desktop Publishing

CIO Digital & Print Publishing

Titelbild

iStock

Sprachen

Deutsch, Französisch, Italienisch

Weitere Informationen unter
www.ubs.com/vorsorgeforum

Haftungsausschluss

Diese Broschüre ist eine Marketing-Publikation, welche nicht den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Unabhängigkeit der Finanzanalyse unterliegt.

3 Editorial

4 In Kürze

6 Kapitel 1
Aktueller Stand: AHV
Finanzierung zukünftiger Renten ungewiss

10 Kapitel 2
Reform der 1. Säule
Zwispältige Bilanz für die Nachhaltigkeit der AHV

14 Kapitel 3
Aktueller Stand: Berufliche Vorsorge
Zu hoher Umwandlungssatz erzwingt
Querfinanzierung

24 Kapitel 4
Reform der 2. Säule
Ein Schritt in die richtige Richtung

28 Ausblick

Editorial



Bernd Raffelhüschen



Veronica Weisser

Liebe Leserin,
lieber Leser

Am 24. September 2017 stimmt das Schweizer Stimmvolk über die Vorlage *Altersvorsorge 2020* ab. Ohne Reform wird der AHV-Ausgleichsfonds in gut zehn Jahren aufgebraucht sein und die AHV-Renten können nicht mehr in voller Höhe ausbezahlt werden. In der 2. Säule übersteigen schon länger die Rentenversprechen das Rentnerkapital, sodass Erwerbstätige über intransparente Querfinanzierungen die Pensionskassen sanieren, zu Lasten ihrer eigenen zukünftigen Renten.

Wir haben die Abstimmungsvorlage anhand der Kriterien Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit analysiert. Durch die Reform würde die Finanzierung der Renten sowohl in der 1. wie auch in der 2. Säule verbessert und die Nachhaltigkeit gesteigert. Doch es ist ein kleiner Schritt – angesichts des enormen Reformbedarfs. Überraschend ist die Abstimmungsvorlage in Bezug auf die Generationengerechtigkeit, da sie für einige rentennahe Jahrgänge das Ziel des Besitzstandserhalts sogar überschiesst. Für diese Besserstellung müssen die anderen Generationen aufkommen.

Diese Studie ist allerdings nur eine ökonomische Analyse. Sie lässt politische Aspekte ausser Acht, wie beispielsweise die Einschätzung, ob der Rentenausbau in der AHV wirklich notwendig ist, um die längst überfällige Reduktion des Umwandlungssatzes durchzubringen. Oder den Aspekt, ob das Stimmvolk bereit ist, ein höheres Rentenalter anzunehmen, damit die Belastung der jungen Generationen sinkt und die Renten sicherer finanziert werden können.

Im Herbst wird sich zeigen, ob die Reform *Altersvorsorge 2020* scheitert oder gelingt. Doch eines ist bereits heute gewiss: Bis die Finanzierung der schweizerischen Altersvorsorge nicht nachhaltig ausgestaltet wird, werden sich schon bald wieder neue Reformen aufdrängen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'BR'.

Prof. Bernd Raffelhüschen

Forschungszentrum Generationenverträge

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Weisser'.

Dr. Veronica Weisser

UBS Chief Investment Office WM

In Kürze

Etwas mehr Nachhaltigkeit in der AHV, auf Kosten der Generationengerechtigkeit

Der demografische Alterungsprozess sorgt in der 1. Säule der Schweizer Altersvorsorge für eine gewaltige Finanzierungslücke. So stehen den Vermögensreserven der AHV ungedeckte Leistungsversprechen von rund 1000 Milliarden Franken gegenüber, was einer impliziten AHV-Finanzierungslücke von 173,4 Prozent des schweizerischen Bruttoinlandprodukts (BIP) entspricht. Unter der aktuellen Gesetzgebung erhält jeder Altersjahrgang im Durchschnitt in seinem übrigen Lebensverlauf mehr von der AHV ausbezahlt, als er zur Zahlung verpflichtet wird. Der Reformdruck steigt, da unklar ist, wer in Zukunft die AHV-Renten finanzieren wird.

Bei Umsetzung der Abstimmungsvorlage *Altersvorsorge 2020* würde die AHV-Finanzierungslücke um rund ein Fünftel auf 135,1 Prozent des BIP sinken. Die Mehrwertsteuererhöhung um 0,6 Prozentpunkte trägt am meisten zur Sicherstellung der AHV-Finanzierung bei: Sie verringert

die AHV-Finanzierungslücke um 28,5 Prozent des BIP. Die Harmonisierung des Referenzalters von Frauen und Männern sowie die Erhöhung des AHV-Beitragssatzes tragen mit 15,6 beziehungsweise 15,4 Prozent des BIP in ähnlichem Umfang zur Reduktion der Finanzierungslücke bei. Jedoch beinhaltet das Rentenpaket mit der Flexibilisierung des Renteneintritts und der Erhöhung des Plafonds für Ehepaare auch Massnahmen, welche die Finanzierungslücke der AHV vergrössern. Besonders belastet die Erhöhung der Altersrenten um 70 Franken die AHV-Finanzieren; sie lässt die Finanzierungslücke um 24,8 Prozent des BIP anwachsen.

Die Sanierungslast dieser Reform würden hauptsächlich die jüngeren Generationen tragen, während die Jahrgänge, die sich kurz vor dem Renteneintritt befinden, durchschnittlich sogar bessergestellt wären. Da auch bei Umsetzung der Abstimmungsvorlage *Altersvorsorge 2020* eine grosse AHV-Finanzierungslücke verbleibt, sind weitere Reformen unvermeidlich.



iStock

Besitzstandsschutz begrenzt die stabilisierende Wirkung des tieferen Umwandlungssatzes

Neben den Reformmassnahmen in der 1. Säule sieht die Abstimmungsvorlage auch Massnahmen für die 2. Säule der Altersvorsorge vor, wo ebenfalls Reformbedarf besteht. Die derzeitigen Rentenversprechen sind durch die angesparten Altersguthaben nicht gedeckt. Der heutige Umwandlungssatz ist zu hoch, weil die Lebenserwartung gestiegen ist. So muss ein Teil der heutigen Renten mit den Erträgen der Altersguthaben der aktuell Erwerbstätigen querfinanziert werden. Für heutige Erwerbstätige bedeutet dies, dass ihre Renten in der 2. Säule in Zukunft tiefer ausfallen werden.

Mit der Reduktion des obligatorischen Mindestumwandlungssatzes verbessert die Abstimmungsvorlage auch die finanzielle Stabilität der 2. Säule. Bei Umsetzung der Reform würden die ungedeckten Leistungsverpflichtungen, sprich die Finanzierungslücken in den Pensionskassen, aller betrachteten Jahrgänge sinken. Der in der Reform vorgesehene Besitzstandsschutz sorgt jedoch dafür, dass Männer über 45 Jahren durch den gesunkenen Mindestumwandlungssatz der Reform nahezu nicht belastet werden. Durch den Besitzstandsschutz und die auch nach der Reform zu hohen Umwandlungssätze kann die Querfinanzierung durch die erwerbstätigen Generationen nur teilweise reduziert werden.

Ob mit oder ohne *Altersvorsorge 2020* – die nächste Reform drängt sich schon auf

Unsere Analyse der Abstimmungsvorlage *Altersvorsorge 2020* anhand der Kriterien der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit fällt ernüchternd aus. Zwar könnte die Reform sowohl in der 1. wie auch in der 2. Säule die Finanzierung der Renten verbessern und die Nachhaltigkeit etwas steigern. Doch angesichts des enormen Reformbedarfs ist dies ein kleiner Schritt. Die Ungleichbehandlung der Generationen wird dabei verstärkt. Solange die Nachhaltigkeit nicht gesichert ist, wird jeder Reform sehr bald schon die nächste folgen müssen.

Bei Ablehnung der *Altersvorsorge 2020* müsste die nächste Vorlage bis etwa 2024 vor das Stimmvolk. Bei Annahme könnte man vermutlich bis 2028/2029 warten. In beiden Fällen ist zu erwarten, dass bei der nächsten Reform eine (weitere) Anhebung der Mehrwertsteuer, eine (weitere) Reduktion des Umwandlungssatzes, und eine Anhebung des Rentenalters über 65 vorgeschlagen würden. Das Ausmass der einzelnen Massnahmen wird bestimmen, wer die Sanierungslasten der Reformen trägt.

Bisher wurde bei der Verteilung der Sanierungslast der Besitzstandsschutz der Rentner und rentnernahen Jahrgänge höher gewertet als die Verhinderung einer Schlechterstellung der jungen und zukünftigen Generationen. Angesichts der Wählerübermacht der über 50-Jährigen stellt sich die Frage, ob die direkte Demokratie die Herausforderungen der Alterung überhaupt generationengerecht zu lösen vermag.

Aktueller Stand: AHV

Finanzierung zukünftiger Renten ungewiss

Ohne weitgehende Reformen klafft in der AHV als Folge der demografischen Alterung eine Finanzierungslücke von rund 1000 Milliarden Franken. Denn die heute geltende AHV-Gesetzgebung verspricht jedem Altersjahrgang, in Zukunft mehr Leistungen von der AHV zu erhalten, als sie diesen an Zahlungsverpflichtungen auferlegt.

Die geburtenstarken Nachkriegsjahrgänge erreichen im Verlauf der kommenden 20 Jahre das Rentenalter, wodurch die Anzahl Rentnerinnen und Rentner bis 2035 um etwa 60 Prozent ansteigt. Gemäss dem mittleren Szenario der Bevölkerungsprognose des Bundesamts für Statistik nimmt im gleichen Zeitraum die Anzahl der Personen im Erwerbsalter nur geringfügig zu (Abbildung 1) und nur dank anhaltender Immigration. Entfallen derzeit knapp 3,5 Erwerbstätige auf einen Rentner, so werden es 2060 lediglich noch zwei sein.

Dieser Alterungsprozess der Gesellschaft stellt die Finanzierung der Altersvorsorge in der Schweiz langfristig in Frage, da die AHV im Umlageverfahren (siehe «Was heisst...?», Seite 7) finanziert wird. Dem Anstieg des Durchschnittsalters der schweizerischen Bevölkerung liegt ein dreifacher Alterungsprozess zugrunde: Erstens ist er eine Folge des Baby-Booms der 1940er bis 1960er Jahre und zweitens des Einbruchs der Geburtenrate zu Beginn der 1970er Jahre. Drittens steigt das Durchschnittsalter auch dank der steigenden Lebenserwartung.

Seit 2014 decken die Einnahmen der AHV die Ausgaben nicht mehr

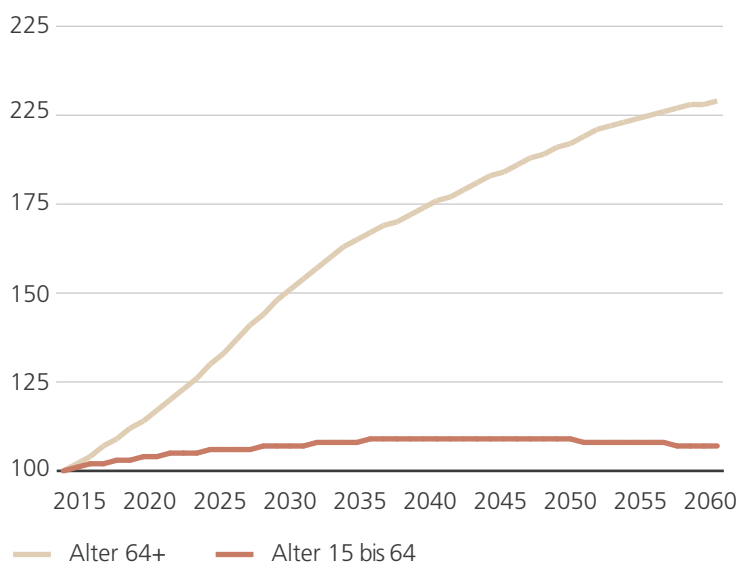
Die Verteilung von Einnahmen und Ausgaben der AHV nach Alter der Versicherten zeigt die finanziellen Konsequenzen der demografischen Entwicklung (Abbildung 2). Im Wesentlichen finanziert sich die AHV durch die Beitrags- und Steuerzahlungen der Erwerbsbevölkerung im Alter von 16 bis 64 Jahren (Abbildung 2, braune Linie). Beim Berufseinstieg, zwischen 16 und 25 Jahren, liegen die durchschnittlichen Einzahlungen pro Kopf (Beiträge und Steuern) bei etwa 5000 Franken pro Jahr. Mit steigendem Alter nehmen die Erwerbseinkommen und somit die

jährlichen Einzahlungen in die AHV zu. Der Höchstwert der Einzahlungen pro Kopf beträgt etwa 8000 Franken für die Altersgruppe zwischen 40 und 50 Jahren. Die Rentner tragen zwar mit ihren Steuerzahlungen über den Beitrag des Bundes indirekt auch zur Finanzierung der AHV bei, doch der grösste Teil der AHV-Einnahmen besteht aus den Beitrags- und Steuerzahlungen der Erwerbstätigen.

Abbildung 1

Starker Anstieg der über 65-Jährigen

Anstieg der Altersgruppen im Referenzszenario der Bevölkerungsentwicklung (indexiert 2015 = 100)



Quellen: BFS, eigene Berechnungen

Was heisst...?

Nachhaltigkeit: Ein System ist nachhaltig, wenn es auf Basis der existierenden Mechanismen dauerhaft weiter funktionieren und seine Ziele erfüllen kann. Die Schweizer Altersvorsorge ist nicht nachhaltig, weil auf der Basis der heutigen Gesetzgebung und der demografischen Rahmenbedingungen die AHV-Renten nur noch etwa zehn Jahre lang in voller Höhe gesichert sind.

Umlageverfahren: Die Generation der Erwerbstätigen finanziert die AHV-Renten der jeweiligen Rentnergeneration.

AHV-Generationenvertrag: Im Generationenvertrag darf jede Generation zwei Mal empfangen, sie muss aber auch zwei Mal leisten. Im Gegenzug für die empfangene Erziehung und Ausbildung sowie für die Bereitstellung von Infrastruktur durch die Eltern finanziert die Kindergeneration die AHV-Renten ihrer Eltern. Ein zweites Mal leistet die Generation, wenn sie selber Kinder gebärt, erzieht und ausbildet. Im Gegenzug empfängt sie von diesen wiederum ihre AHV-Renten. Die AHV-Gesetzgebung definiert ein Umlageverfahren, das den Generationenvertrag missachtet. Denn die Zahlung von AHV-Beiträgen begründet im Gesetz zwar das Recht auf eine AHV-Rente. Dabei ist jedoch mit der Zahlung der AHV-Beiträge im Generationenvertrag erst die Pflicht und die Gegenleistung

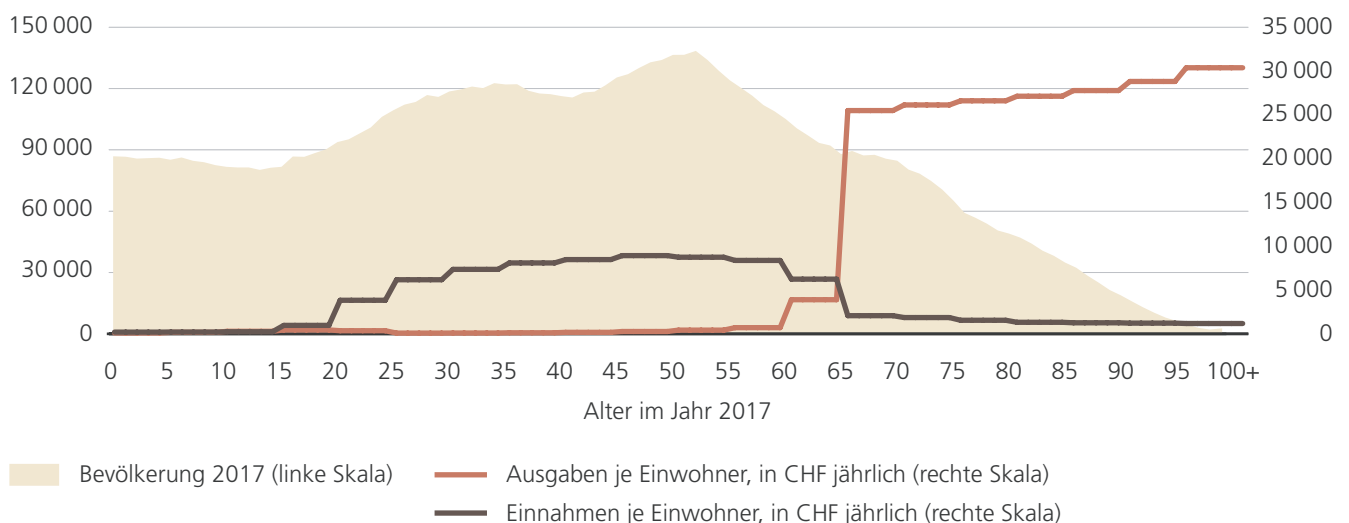
gegenüber der Elterngeneration für die Erziehung, Ausbildung usw. abgegolten. Ein Recht auf eine eigene AHV-Rente entsteht im Generationenvertrag erst, wenn die entsprechende Generation auch Kinder geboren und grossgezogen hat. Fehlen diese Kinder, so wurde der zweite Vertragsteil nicht eingehalten und es besteht nach dem Generationenvertrag kein Recht auf die zweite Gegenleistung, die AHV-Rente.

Generationenbilanz: Die Generationenbilanz der AHV gibt an, wie viel jede heute lebende Generation im Durchschnitt pro Kopf im übrigen Lebensverlauf noch in die AHV einzahlen muss, abzüglich der Leistungen, die sie in Zukunft von der AHV erwarten kann. Die Differenz zwischen den zukünftigen Einzahlungen und den zukünftigen Auszahlungen entspricht der Nettozahlung zum Gegenwartswert des jeweiligen Altersjahrgangs gegenüber der AHV. Eine positive Nettozahlung bedeutet, dass ein Altersjahrgang über seine verbleibende Lebensdauer mehr in die AHV einzahlen wird, als er im Gegenzug an Leistungen empfangen wird. Umgekehrt entspricht eine negative Nettozahlung einer Situation, in der ein Altersjahrgang mehr Leistungen aus der AHV in Anspruch nehmen wird, als er in seiner verbleibenden Lebensdauer noch an Beiträgen einzahlen wird.

Abbildung 2

Vor allem die Baby-Boomer finanzieren heute die AHV

Altersstruktur der Bevölkerung, Altersverteilung der Einnahmen und Ausgaben der AHV im Jahr 2011



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Dagegen entfallen die Ausgaben der AHV ihrem Zweck entsprechend nahezu ausschliesslich auf die über 64-Jährigen (Abbildung 2, rote Linie). Beginnend ab dem Alter 65 steigen daher die Ausgaben je Einwohner deutlich an. Sie belaufen sich für eine 65-jährige Person auf durchschnittlich etwa 24 000 Franken pro Jahr. Mit zunehmendem Alter der Rentner steigen die Ausgaben weiter, da zum einen nach dem Tod eines Ehepartners die Witwe oder der Witwer mehr als die Hälfte der AHV-Ehepaar-Rente erhält. Zum anderen nehmen auch die Ausgaben für Hilflosenentschädigungen der AHV mit zunehmendem Alter stark zu. Bemerkenswert ist, dass die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben ab Alter 65 etwa vier Mal höher ausfallen als die durchschnittlichen Pro-Kopf-Einnahmen der erwerbsfähigen Bevölkerung zwischen 20 und 64 Jahren.

In der Vergangenheit konnten die AHV-Renten in der heutigen Höhe finanziert werden, weil die «vielen» Baby-Boomer ihre «wenigen» Eltern finanzierten. Die Altersstruktur der Bevölkerung (Abbildung 2, beige Fläche) befindet sich derzeit im Wandel. Zwar erreichten die ersten geburtenstarken Nachkriegsjahrgänge bereits 2009 das Rentenalter, aber der Grossteil der Baby-Boomer ist noch erwerbstätig und entrichtet AHV-Beiträge.

Während die Zahl der Personen im Erwerbsalter nur leicht ansteigen wird, wird die Zahl der über 64-Jährigen in den kommenden Jahrzehnten stetig zunehmen und sich von aktuell 1,5 Millionen Personen bis 2030 auf etwa 2,2 Millionen Personen erhöhen und sich bis 2060 auf etwa 3,1 Millionen Personen verdoppeln¹. Die in Abbildung 2 beige dargestellte Bevölkerungsstruktur wird sich nach rechts verschieben und

1 Gemäss dem mittleren Szenario der Bevölkerungsvorausrechnungen des Bundesamts für Statistik.

ein Grossteil der heute Einzahlenden wird auf die Empfänger-Seite wechseln.

Seit 2014 verbucht die AHV ein Umlagedefizit, das heisst die Einnahmen der AHV decken die Ausgaben nicht mehr. Die AHV-Renten werden seither vom AHV-Ausgleichsfonds mitfinanziert. Ohne weitgehende Reformen droht auch dieser Fonds innerhalb des kommenden Jahrzehnts aufgebraucht zu werden.

Alle Generationen sind AHV-Netto-Empfänger

Die Generationenbilanz der AHV bietet eine alternative Sichtweise auf die Finanzierungsprobleme der AHV.² Es wird für jeden heute lebenden Altersjahrgang der Betrag ermittelt, den ein durchschnittliches Mitglied dieses Jahrgangs über seine verbleibende Lebensdauer noch in die AHV einzahlen und aus der AHV erhalten wird. Überschreitet der Gegenwartswert der Leistungen den Gegenwartswert der Einzahlungen, so zählt dieser Jahrgang im Durchschnitt zu den zukünftigen Netto-Empfängern in der AHV. Die Generationenbilanz der AHV³ (Abbildung 3) zeigt, dass unter der derzeitigen Gesetzgebung alle heute lebenden Jahrgänge Netto-Empfänger sind. Dies bedeutet, dass die geltende Gesetzgebung allen heute lebenden Altersjahrgängen für die Zukunft mehr Leistungen verspricht, als sie diesen im Gegenzug an Zahlungsverpflichtungen auferlegt.

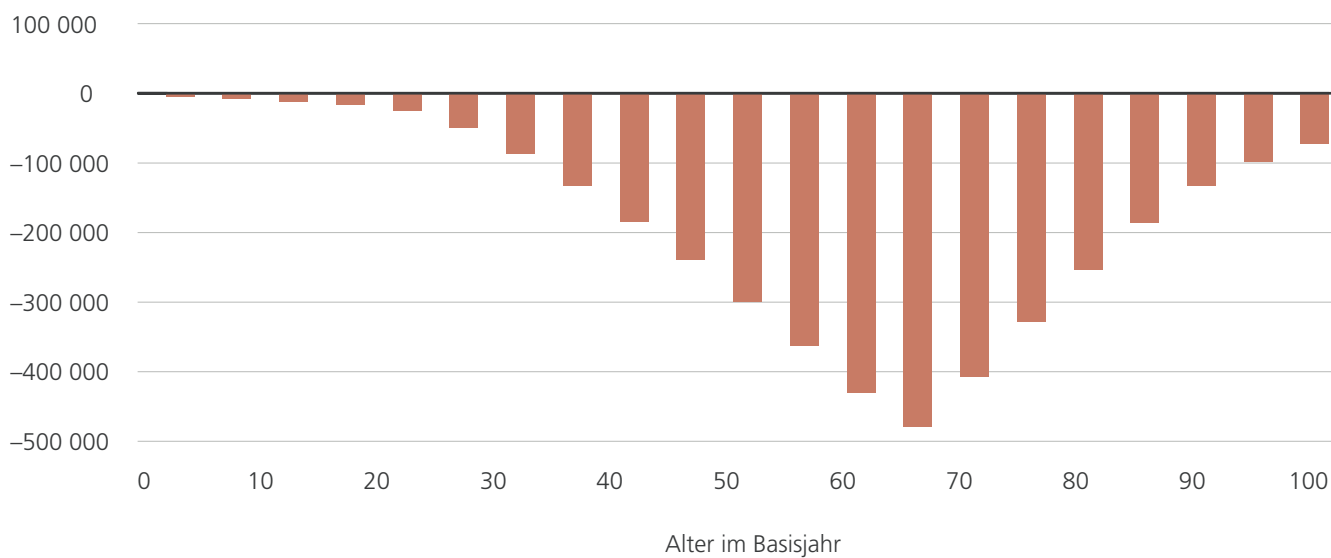
2 Studie «Altersvorsorge und die Schweizer Generationenbilanz: Lasten in die Zukunft verschoben», Hrsg. UBS, 2014.

3 Neben der Altersverteilung der AHV-Einnahmen und -Ausgaben im Jahr 2011 wurde für die Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben in die Zukunft entsprechend der Annahmen der Langfristperspektiven des Bundesamts für Statistik ein jährliches Produktivitätswachstum von 1 Prozent und eine jährliche Inflation von 1,5 Prozent unterstellt. Für die Berechnung der Gegenwartswerte zukünftiger Einzahlungen und Auszahlungen wurde ein realer Zinssatz von 2 Prozent zugrunde gelegt.

Abbildung 3

Gemäss AHV-Generationenbilanz sind alle Generationen Netto-Empfänger

Nettozahlung je Einwohner nach Alter, in CHF, Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Erhalten alle Personen in Zukunft mehr Rente, als sie im übrigen Lebensverlauf einzahlen, stellt sich die Frage, wie diese versprochenen Renten finanziert werden sollen. Ein solches Altersvorsorgesystem könnte nur dann funktionieren, wenn in der Vergangenheit Rücklagen gebildet worden wären, um die nicht durch Beiträge oder Steuern gedeckten zukünftigen Leistungsversprechen zu finanzieren. Doch dies ist bei der AHV nicht der Fall.

Zwar verfügte die AHV Ende 2011⁴ über eine Vermögensreserve (AHV-Ausgleichsfonds) von 40 Milliarden Franken oder 6,9 Prozent des schweizerischen Bruttoinlandprodukts (BIP). Gemäss den Ergebnissen der Generationenbilanz standen dieser Vermögensreserve jedoch ungedeckte Leistungsversprechen in Höhe von 1060 Milliarden Franken oder 180,3 Prozent des BIP gegenüber. Subtrahiert man hiervon die

heutige Vermögensreserve, so erhält man die AHV-Finanzierungslücke von etwa 1000 Milliarden Franken oder 173,4 Prozent des Schweizer BIP. Bei einer Lücke in dieser Grössenordnung kann von einer nachhaltigen Finanzierung der AHV keine Rede sein. Ohne weitgehende Reformen können die AHV-Renten in heutiger Höhe künftig nicht mehr finanziert werden.

Kann die Reform die AHV-Finanzierungslücke schliessen?

Am 24. September 2017 stimmt das Schweizer Volk über die Reformvorlage *Altersvorsorge 2020* ab. Kann diese Reform die AHV auf ein nachhaltiges Fundament stellen, sodass die Finanzierung der versprochenen AHV-Renten gesichert ist? Welche Massnahmen sieht die Reform vor und wie würden diese die unterschiedlichen Generationen belasten? Diese und weitere Fragen werden im zweiten Kapitel analysiert.

⁴ Ende 2015 belief sich die Vermögensreserve auf etwa 44 Milliarden Franken oder etwa 6,8 Prozent des schweizerischen Bruttoinlandprodukts.

Reform der 1. Säule

Zwispältige Bilanz für die Nachhaltigkeit der AHV

Eine Umsetzung der Abstimmungsvorlage vom 24. September 2017 würde die Nachhaltigkeit der AHV verbessern. Während die 53- bis 63-Jährigen von der Reform profitieren würden, würden insbesondere die jungen Generationen deutlich schlechter gestellt als heute. Die verbleibende AHV-Finanzierungslücke impliziert, dass bei späteren, notwendigen Reformen die jungen und zukünftigen Generationen nochmals zur Kasse gebeten werden.

Seit mehr als einem Jahrzehnt ist keine bedeutende Reform der Altersvorsorge gelungen. Am 17. März 2017 hat das Parlament die umstrittene Vorlage *Altersvorsorge 2020* knapp verabschiedet. Das Schweizer Stimmvolk entscheidet am 24. September, ob der erneute Vorstoss zur Reform der AHV und der beruflichen Vorsorge umgesetzt wird. Das erklärte Ziel der Reform ist die Sicherung der finanziellen Stabilität in der 1. und 2. Säule bei gleichzeitiger Beibehaltung des Rentenniveaus. Dabei soll die Finanzierungsgrundlage der AHV und der beruflichen Vorsorge an die veränderten demografischen und wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden.

Abstimmungsvorlage *Altersvorsorge 2020*

Die Reform *Altersvorsorge 2020* umfasst zahlreiche Massnahmen, die sich in leistungsseitige und finanzierungsseitige Massnahmen unterteilen lassen (siehe «Eckwerte der Reform *Altersvorsorge 2020* für die AHV»). Auf der Leistungsseite ist vorgesehen, das Referenzalter für den Renteneintritt von Frauen und Männern zu harmonisieren und daher dasjenige der Frauen auf 65 Jahre anzuheben. Zudem verfolgt die Reform eine Flexibilisierung des Renteneintritts. So soll es zukünftig sowohl möglich sein, eine AHV-Altersrente um bis zu drei Jahre vorzubeziehen, als auch für eine gewisse Zeit eine Teilrente zu erhal-

Eckwerte der Reform *Altersvorsorge 2020* für die AHV

Leistungsseitige Massnahmen

Harmonisierung des Referenzalters von Frauen und Männern

- Erhöhung des Referenzalters von Frauen auf 65 Jahre

Flexibilisierung des Renteneintritts

- Möglichkeit des Rentenvorbezugs ab 62 Jahre
- Senkung der Kürzungssätze und Aufschubzuschläge
- Abschaffung der Beitragspflicht bei Teilrentenvorbezug

Höhere Plafonierung für Ehepaare

- Erhöhung des Plafonds für Ehepaare auf 155 Prozent

Rentenzuschlag

- Erhöhung der Altersrenten für alle künftigen Neurentner um monatlich 70 Franken

Finanzierungsseitige Massnahmen

Erhöhung der Mehrwertsteuer

- Erhöhung der Mehrwertsteuer in zwei Schritten um insgesamt 0,6 Prozentpunkte

Erhöhung des Beitragssatzes

- Erhöhung des AHV-Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte

Vereinfachung der Finanzflüsse zwischen Bund und AHV

- Die AHV erhält die Einnahmen des Bundes am Mehrwertsteuer-Demografie-Prozent

Was heisst...?

Referenzalter und Rentenalter: Durch die Flexibilisierung des Renteneintritts zwischen 62 und 70 Jahren wird anstatt vom Rentenalter nun vom Referenzalter gesprochen, da das Alter 65 lediglich als Referenzwert dient, während sowohl Rentenvorbezug als auch -aufschub möglich sind.

Finanzierungslücke: Die Finanzierungslücke beschreibt das Missverhältnis von Einnahmen und Ausgaben der AHV in

Prozent des Schweizer Bruttoinlandprodukts (BIP). Dabei werden neben den heutigen Einnahmen und Ausgaben auch die Barwerte der künftigen Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, die unter anderem durch die bereits heute bestehenden Rentenverpflichtungen und durch zukünftige Beitragseinnahmen bestimmt sind.

ten. Die Kürzungssätze und Aufschubzuschläge werden gesenkt. Weiter sind zwei Massnahmen vorgesehen, die einer direkten Leistungsausweitung entsprechen. Erstens wird das Ehegatten-Plafonds von 150 Prozent auf 155 Prozent der maximalen Einzelrente angehoben. Zweitens erhalten alle Neurentner eine pauschale Rentenerhöhung von 70 Franken.

Daneben sorgen die finanzierungsseitigen Massnahmen für eine deutliche Stärkung der Einnahmehbasis der AHV. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer in zwei Schritten um insgesamt 0,6 Prozentpunkte und die Erhöhung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte steigern die Einnahmen der AHV. Auch soll künftig der Anteil des Bundes am Mehrwertsteuer-Demografie-Prozent der AHV zugutekommen.

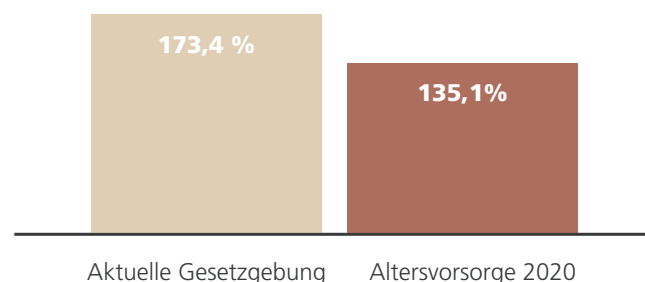
Nachhaltigkeit der AHV-Finanzierung leicht verbessert

Abbildung 4 zeigt die AHV-Finanzierungslücke unter der aktuellen Gesetzgebung sowie bei Umsetzung der Reform *Altersvorsorge 2020*. Eine Umsetzung des Reformpakets auf der Basis der Abstimmungsvorlage würde die Finanzierungslücke von aktuell 173,4 Prozent des BIP auf 135,1 Prozent des BIP senken. Das entspricht einer Reduktion von 38,3 Prozentpunkten des BIP. Die Nachhaltigkeit der AHV-Finanzien wäre zwar leicht verbessert, die Finanzierung zukünftiger Renten aber längst nicht sichergestellt. Auch bei

Abbildung 4

AHV-Finanzierungslücke sinkt auf 135,1 Prozent mit *Altersvorsorge 2020*

In Prozent des BIP, Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

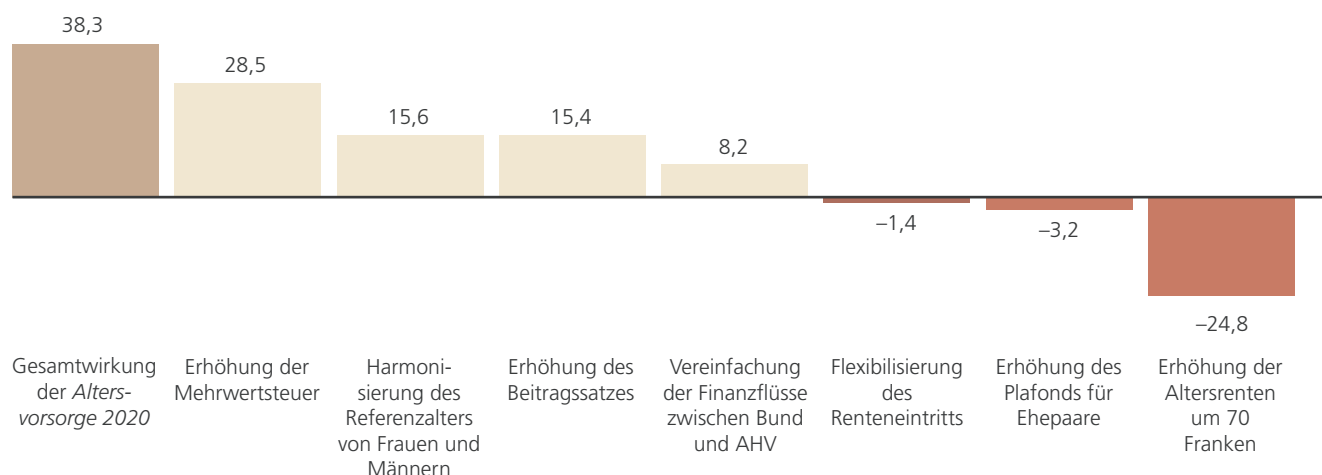
Annahme der Reform *Altersvorsorge 2020* klafft in der AHV langfristig ein massives Finanzierungsloch von etwa 826 Milliarden Franken (Gegenwartswert in Preisen von 2011).

Abbildung 5 zeigt den Beitrag der einzelnen Massnahmen der Abstimmungsvorlage für die Reform. Die Mehrwertsteuererhöhung entlastet die AHV-Finanzien am stärksten: Sie verringert die AHV-Finanzierungslücke um 28,5 Prozent des BIP. Geringer fallen hingegen die Entlastungswirkungen der anderen Massnahmen aus.

Abbildung 5

Mehrwertsteuer- und Rentenerhöhung fallen am stärksten ins Gewicht

Veränderung der AHV-Finanzierungslücke, in Prozent des BIP, Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Die Harmonisierung des Referenzalters von Frauen und Männern sowie die Erhöhung des Beitragssatzes tragen mit 15,6 Prozent beziehungsweise 15,4 Prozent des BIP in ähnlichem Umfang zur Reduktion der Finanzierungslücke bei. Die viertgrösste Entlastungswirkung bringt mit 8,2 Prozent des BIP die Vereinfachung der Finanzflüsse zwischen Bund und AHV mit sich. Jedoch beinhaltet das Rentenpaket mit der Flexibilisierung des Renteneintritts und der Erhöhung des Plafonds für Ehepaare auch Massnahmen, welche die Finanzierungslücke der AHV vergrössern. Besonders belastet die Erhöhung der

Altersrenten um 70 Franken die AHV-Finzen; sie lässt die Finanzierungslücke um 24,8 Prozent des BIP anwachsen.

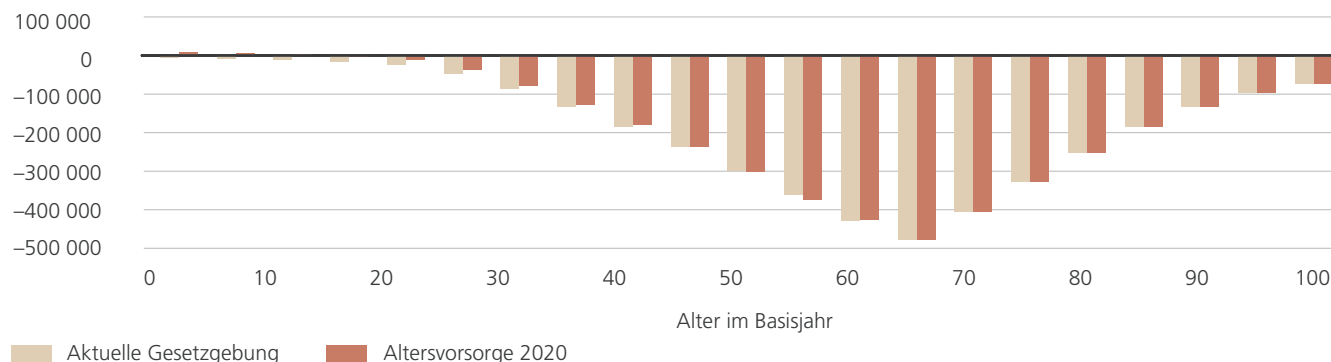
Jüngere Generationen tragen die Sanierungslast

Abbildung 6 zeigt gemäss der Schweizer Generationenbilanz die Nettozahlungen nach Altersjahren für deren verbleibende Lebensdauer jeweils mit und ohne Umsetzung der Abstimmungsvorlage *Altersvorsorge 2020*. Die beige Balken stellen die Nettozahlungen nach Jahrgang unter der aktuellen Gesetzeslage dar, die

Abbildung 6

Altersvorsorge 2020 tangiert vor allem junge Generationen

Nettozahlungen je Einwohner, in CHF, Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

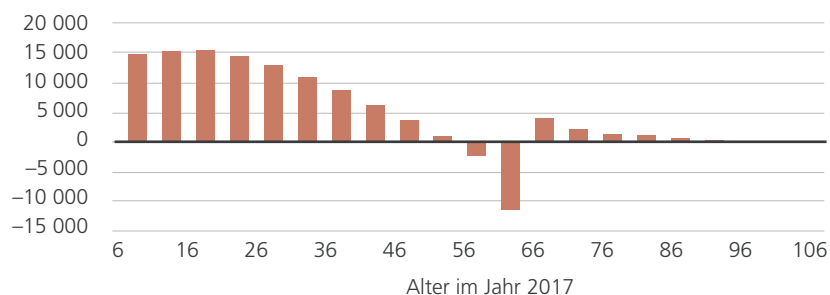
roten Balken die Nettozahlungen bei Umsetzung der Reform *Altersvorsorge 2020*. Die Generation mit dem grössten Negativbetrag sind die nahe am Alter 65, denn ihr Renteneintritt steht unmittelbar bevor beziehungsweise ist kürzlich erfolgt. Diese Generation hat ihr Erwerbsleben mit Beitragszahlungen an die AHV grösstenteils abgeschlossen und wird in Zukunft nahezu ausschliesslich Leistungen aus der AHV beziehen. Für ältere Generationen reduziert sich der hohe Negativbetrag wieder deutlich, weil sie weniger Jahre lang noch Rente beziehen werden.

sie stehen bei Inkrafttreten der Reform (geplant für 2018 bis 2021) kurz vor dem Renteneintritt und sind damit nur in geringem Umfang von der Erhöhung des Beitragssatzes (ab 2021) betroffen, erhalten aber den Rentenzuschlag von monatlich 70 Franken für Neurentner.

Abbildung 7

53- bis 63-Jährige tragen keine Sanierungslast mit Altersvorsorge 2020

Mehrbelastung über die verbleibende Lebensdauer, in CHF, Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Die *Altersvorsorge 2020* belastet die verschiedenen Generation sehr ungleich (Abbildung 7) und einige profitieren gar von der Reform. Während die Mehrbelastung für einen heute 6- bis 18-Jährigen etwa 15 000 Franken und für einen 35-Jährigen noch 9 000 Franken beträgt, sinkt sie für einen 85-Jährigen auf 600 Franken. Dies ist unter anderem auf die unterschiedliche Restlebensdauer der einzelnen Altersjahrgänge zurückzuführen. Eine deutliche Ausnahme bilden hier die Jahrgänge der 53- bis 63-Jährigen. Denn

Reformmassnahmen, die nicht in die Abstimmungsvorlage *Altersvorsorge 2020* übernommen wurden

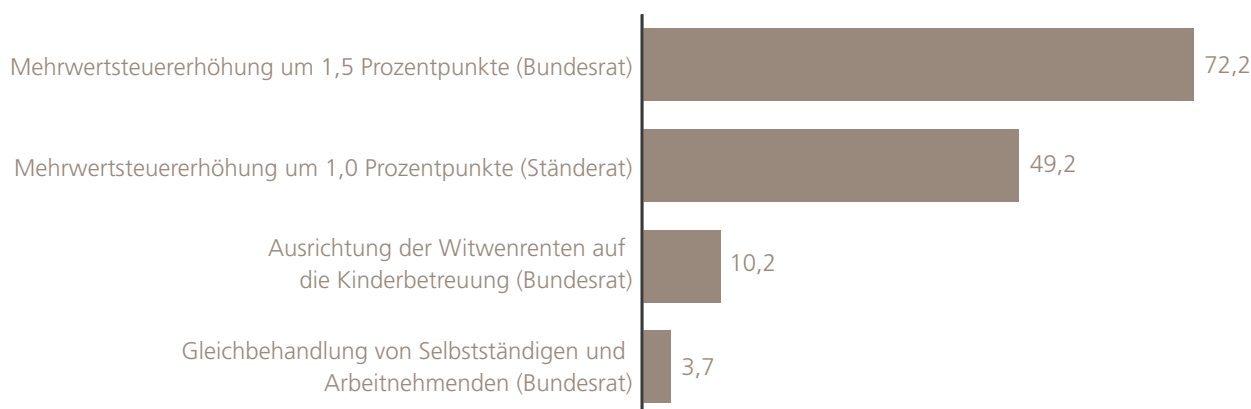
In Folge der mehrjährigen Debatte über die *Altersvorsorge 2020* wurden Massnahmen vorgeschlagen, die im Laufe des politischen Verhandlungsprozesses wegfielen und nicht mehr in der aktuellen Abstimmungsvorlage zur *Altersvorsorge 2020* enthalten sind. Dazu zählen insbesondere auf der Finanzierungseite der AHV verschiedene Varianten zur Mehrwertsteuererhöhung, die in früheren Vorschlägen von Bundesrat und Ständerat deutlich stärker ausfielen (Abbildung 8). Auch schlug der Bundesrat eine Ausrichtung der Witwenrente auf die Kinderbetreuung vor sowie die Gleichbehandlung von Selbstständigen und Arbeitnehmenden beim Beitragssatz und bei der Beitragsskala.

Die Vorlage *Altersvorsorge 2020* kombiniert als Kompromiss geringere finanzierungsseitige Entlastungsmassnahmen des Nationalrates (Mehrwertsteuererhöhung um lediglich 0,6 Prozentpunkte) mit belastenderen Ausweitungen der AHV-Leistungen nach dem Entwurf des Ständerats. Daher ergibt sich für die Finanzierungslücke der *Altersvorsorge 2020* keine mittlere Variante zwischen den Reformvorschlägen von Bundesrat, Ständerat und Nationalrat, sondern eine deutlich höhere verbleibende Finanzierungslücke (Abbildung 9).

Abbildung 8

Finanzierungswirkungen verworfener Einzelmassnahmen

Reduktion der AHV-Finanzierungslücke, in Prozent des BIP, Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%

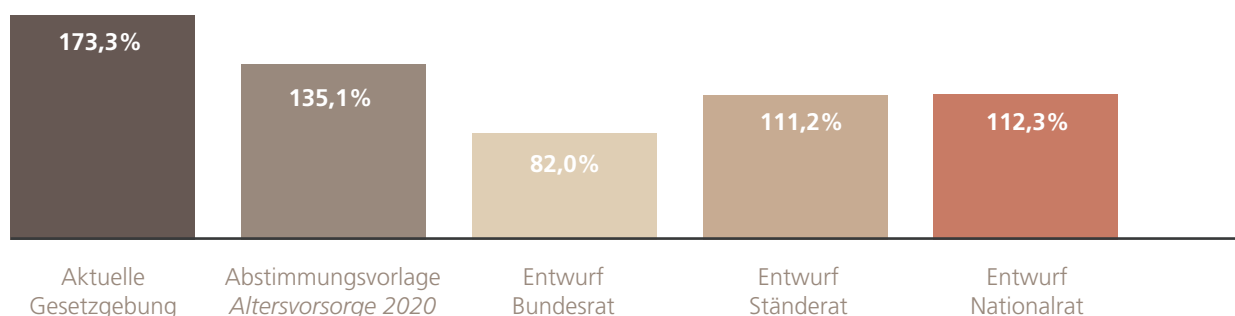


Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Abbildung 9

Abstimmungsvorlage senkt die Finanzierungslücke nur leicht

AHV-Finanzierungslücke, in Prozent des BIP, Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Aktueller Stand: Berufliche Vorsorge

Zu hoher Umwandlungssatz erzwingt Querfinanzierung

Das angesparte Alterskapital reicht nicht mehr aus, um die gesprochenen Renten in der 2. Säule zu finanzieren. Die systematische Finanzierung der heutigen Renten mit den Erträgen der Erwerbstätigen entspricht beim Kapitaldeckungsverfahren einer Enteignung. Sie impliziert tiefere Renten für Erwerbstätige und zukünftige Generationen.

Im Durchschnitt ist das Alterskapital einer Rentnergeneration in der 2. Säule längst aufgebraucht, bevor diese verstirbt. Denn der Umwandlungssatz, das heisst der Prozentsatz, mit dem das angesparte Alterskapital in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird, ist zu hoch. Viele Pensionskassen konnten in den vergangenen Jahren einen Deckungsgrad nahe oder über 100 Prozent nur durch Quersubventionierung erreichen: Sie verwendeten die auf den Guthaben der Erwerbstätigen erwirtschafteten Renditen, um die Zahlungen an die Rentnergeneration zu decken.

Diese Entwicklung ist höchst problematisch, denn sie widerspricht dem Prinzip der Kapitaldeckung der 2. Säule, wonach jede Person für sich selbst ihr Alterskapital spart. Mit dem heute geltenden gesetzlichen Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent erfolgt automatisch eine bedeutende Vermögensumverteilung von Erwerbstätigen zu Rentnern. Diese intransparente Umverteilung findet schon seit längerem statt. Im Durchschnitt der Pensionskassen liegt die Verzinsung der Rentnervermögen (technischer Zins) seit 2003 höher als die Verzinsung der Altersguthaben der Erwerbstätigen.



plainpicture

Modellrechnungen für im Obligatorium versicherte idealtypische Personen

Im Unterschied zur AHV lassen sich die Finanzierungslücken in der beruflichen Vorsorge nur bedingt quantifizieren. Dies ist einerseits der mangelnden Datenverfügbarkeit geschuldet, andererseits auch der Vielzahl an Pensionskassen mit entsprechend uneinheitlichen Regelungen. Daher stützen wir uns in der Analyse zum Ausmass der Umverteilung zwischen den Generationen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf Modellrechnungen für einzelne Jahrgänge. Die Modellrechnung zeigt die Implikationen der gesetzlichen Mindestversicherung auf, diese können jedoch nicht eins zu eins auf die überobligatorische berufliche Vorsorge vieler Pensionskassen übertragen werden. Pensionskassen müssen jedoch bei der Festlegung der überobligatorischen Leistungen die gesetzlichen Vorschriften zur Mindestversicherung miteinbeziehen, damit ihre Gesamteinnahmen und -ausgaben übereinstimmen. Versicherungsmathematisch zu grosszügige Regelungen im Obligatorium finanzieren die Pensionskassen durch versicherungsmathematisch zu tiefe Leistungen im Überobligatorium.

Bei der Modellrechnung wird für jeden Jahrgang eine idealtypische Person betrachtet, die im Alter von 25 Jahren in das System der obligatorischen beruflichen Vorsorge eintritt und ihre Erwerbskarriere zum derzeitig geltenden AHV-Rentenalter beendet. Das Einkommen dieser idealtypischen Person entspricht in jedem Jahr ihrer Erwerbskarriere dem Medianlohn. Zur Berücksichtigung der Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern werden die Beispielrechnungen für Männer und Frauen getrennt durchgeführt, wobei der jeweilige geschlechtsspezifische Medianlohn unterstellt wird. Somit fliesst die Tatsache, dass viele Frauen wegen Betreuungsaufgaben (Kinder, pflegebedürftige Angehörige, usw.) Teilzeit erwerbstätig sind, in die Berechnung mit ein. Für die Jahre 1985 bis 2013 werden die Lohnedaten des Bundesamtes für Statistik verwendet. Für den Zeitraum nach 2013 wird eine jährliche Zunahme der Nominallohne von 2,5 Prozent¹ unterstellt.

¹ Es werden ein langfristig durchschnittliches jährliches Produktivitätswachstum von 1 Prozent und eine jährliche Inflation von 1,5 Prozent unterstellt, die zusammen zu einem jährlich durchschnittlichen Anstieg der Nominallohne von 2,5 Prozent führen würden.

Obligatorium und Überobligatorium

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG) schreibt Minimalleistungen bei den Lohnabzügen, der Verzinsung und der Rentenumwandlung vor, das «Obligatorium». Eine Pensionskasse kann jedoch für ihre Versicherten vorsehen, ein grösseres Kapital anzusparen, indem sie beispielsweise durch eine Herabsetzung der Eintrittsschwelle oder eine Heraufsetzung der oberen Plafonierung der Einkommen die Versicherungsleistungen zum «Überobligatorium» ausweitet. Die Lösungen sind vielfältig und je nach Pensionskasse uneinheitlich. Auch wenn die Pensionskassen im Obligatorium den Mindest-

umwandlungssatz einsetzen, gewähren sie im überobligatorischen Teil deutlich tiefere Umwandlungssätze. Eine Pensionskasse, die sowohl obligatorische als auch überobligatorische Leistungen anbietet, kann jedoch den Umwandlungssatz im Überobligatorium nicht völlig unabhängig vom Mindestumwandlungssatz im Obligatorium festlegen. Ein zu hoher Umwandlungssatz im Obligatorium führt nicht nur zu einer Quersubventionierung mit Hilfe der Renditen der Erwerbstätigen, sondern übt auch Druck auf den Umwandlungssatz im Überobligatorium aus, da letztlich die Gesamtbilanz einer Pensionskasse ausgeglichen sein muss.

Die Ergebnisse werden inflationsbereinigt dargestellt. Für die künftige Verzinsung der Altersguthabens wird der derzeitige Mindestzins von 1,0 Prozent verwendet.

Die Abbildungen 10 und 11 zeigen die Höhe des inflationsbereinigten Altersguthabens und der inflationsbereinigten BVG-Rente bei Renteneintritt im Obligatorium unter den aktuellen gesetzlichen Regelungen (siehe «Bausteine zur Berechnung der obligatorischen BVG-Rente», Seiten 18 /19). Personen, die heute 58-jährig sind, waren 1985, als die obligatorische beruf-

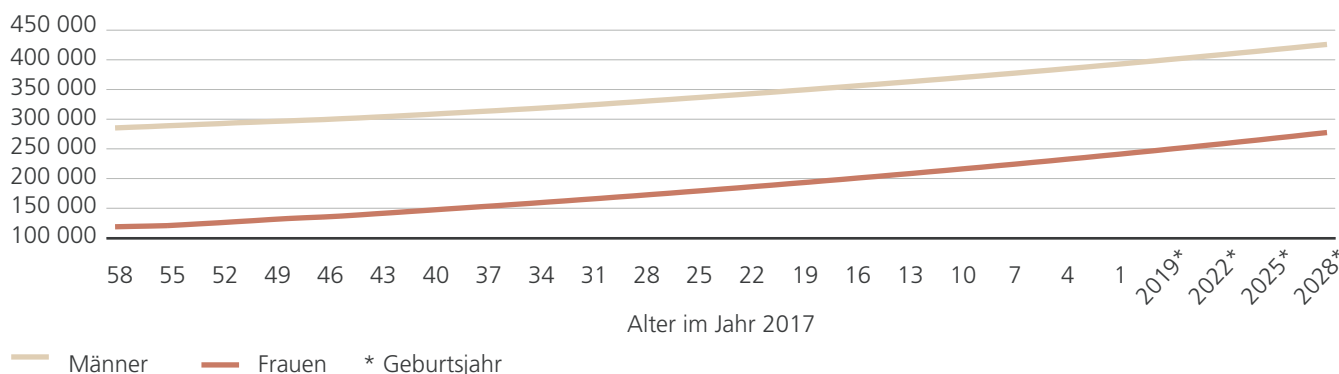
liche Vorsorge eingeführt wurde, 25 Jahre alt und sind somit die ersten, die über ihre gesamte Erwerbskarriere in der 2. Säule versichert sind. Deshalb beginnen unsere Berechnungen mit diesem Jahrgang².

2 Genau genommen unterstehen Arbeitnehmende ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung, sofern die Eintrittsschwelle überschritten wird. Das Alterssparen beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, sofern die Eintrittsschwelle überschritten wird.

Abbildung 10

Lohnanstieg erhöht Altersguthaben der jungen Generationen

Altersguthaben bei Renteneintritt eines idealtypischen Versicherten, nach Alter, in CHF (inflationsbereinigt)

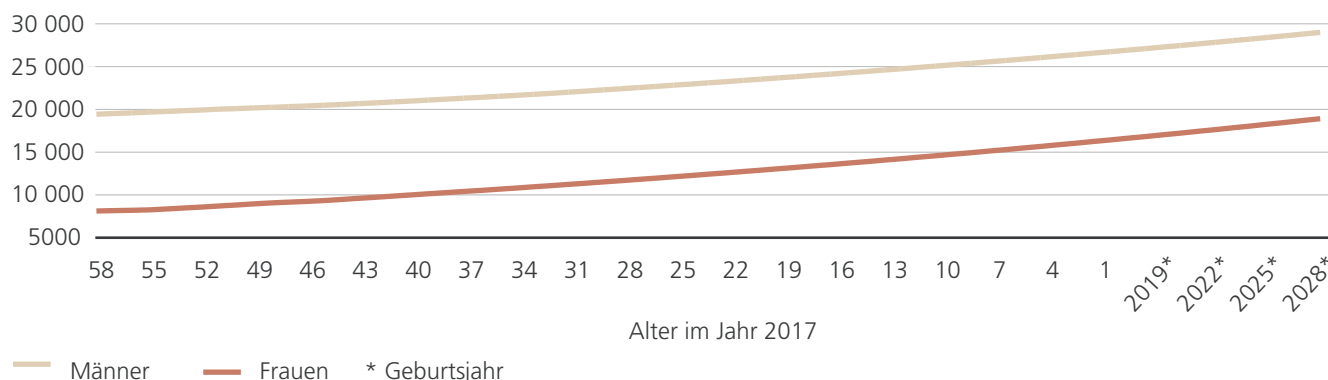


Quelle: BFS, BSV, eigene Berechnungen

Abbildung 11

BVG-Rente der idealtypischen Frau nur etwa halb so hoch

Jährliche BVG-Rente eines idealtypischen Versicherten, nach Alter, in CHF (inflationsbereinigt)



Quelle: BFS, BSV, eigene Berechnungen

BVG-Rente der idealtypischen Frau nur etwa halb so hoch

Ein heute 55-jähriger männlicher Medianverdiener wird bei ununterbrochener Berufslaufbahn bei Erreichen des Rentenalters ein Altersguthaben von inflationsbereinigt rund 289 000 Franken aufweisen, aus dem seine Rente finanziert werden muss. Betrachtet man dagegen einen Mann, der heute 25 Jahre alt ist und mit dem Sparen in der beruflichen Vorsorge beginnt, fällt auf, dass ihm beim Renteneintritt inflationsbereinigt 335 000 Franken zur Verfügung stehen werden. Für diese Differenz ist der im Zeitablauf steigende Reallohn verantwortlich.

Für eine heute 55-jährige Frau mit Medianlohn beträgt das Altersguthaben bei Erreichen des Rentenalters inflationsbereinigt 121 000 Franken. Auffällig ist, dass das Altersguthaben für eine heute 25-Jährige bei Renteneintritt mit 178 000 Franken fast 50 Prozent grösser sein dürfte. Dies liegt auch an der Art der Anrechnung im Obligatorium der 2. Säule: Während die Medianlöhne der allgemeinen Lohnentwicklung folgen, werden die Lohnlimiten zur Berechnung der obligatorischen BVG-Rente nicht vollständig an die Lohnentwicklung angepasst, sondern nur an den etwas tieferen Mischindex³. Das führt dazu, dass der Lohn schneller wächst als der in der obligatorischen beruflichen Vorsorge maximal anrechenbare Lohn.

Im Zeitablauf basieren die Altersgutschriften der Männer (und das bereits bei einem Verdienst in Höhe des Medianlohns) immer öfter auf dem maximal anrechenbaren Lohn. Ab dieser Grenze erfolgt die Altersgutschrift nach den Vorschriften des Obligatoriums pauschal, sie trägt dem wachsenden Lohn nicht mehr Rechnung. Frauen profitieren dagegen gerade von dieser Ausgestaltung. Ihre tieferen Löhne kommen vorerst nicht mit der Obergrenze in Berührung, sondern befinden sich vielmehr oft knapp über dem Bereich, in dem lediglich der minimal koordinierte Lohn (siehe «Bausteine zur Berechnung der obligatorischen BVG-Rente», Seite 18) gutgeschrieben wird (Abbildung 12). Wächst die Grenze, ab der die Gutschrift proportional zum Lohn erfolgt, langsamer als der Lohn selbst, führt das im Zeitablauf zu höheren Gutschriften. Betrachtet man die sich aus dem Altersguthaben ergebenden Renten, fällt auf, dass die Renten der Frauen nur etwa halb so gross sind wie die der Männer. Auch wenn 25-jährige Frauen relativ zu den Männern etwas aufholen können, wird sich die ungleiche Altersabsicherung unter der aktuellen obligatorischen Gesetzgebung auch in Zukunft kaum ändern. Inwiefern die Reform *Altersvorsorge 2020* hier Abhilfe schaffen kann, wird in Kapitel 4 beschrieben.

³ Der Mischindex ist der Mittelwert aus Konsumentenpreis- und Lohnindex.

Bausteine zur Berechnung der obligatorischen BVG-Rente

Baustein 1: Lohn

Der Bruttojahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs bildet die Grundlage zur Berechnung der BVG-Rente⁴. Der Koordinationsabzug sorgt dafür, dass die Leistungen aus der 1. und 2. Säule aufeinander abgestimmt werden. Er beträgt aktuell sieben Achtel der maximalen einfachen AHV-Rente, oder 24 675 Franken (2017). Der Bruttojahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs wird als BVG-Lohn bezeichnet. Liegt der Bruttojahreslohn unter der Eintrittsschwelle (Mindestjahreslohn in Höhe von 21 150 Franken (2017), Abbildung 12)⁵, beträgt der BVG-Lohn null; somit besteht keine Versicherungspflicht in der 2. Säule. Ab Überschreiten der Eintrittsschwelle wird als BVG-Lohn so lange pauschal der sogenannte minimal koordinierte Lohn gutgeschrieben, bis der Bruttojahreslohn die Höhe des Koordinationsabzugs zuzüglich des minimalen koordinierten Lohnes übersteigt (Abbildung 12). Liegt der Bruttojahreslohn über dem maximal anrechenbaren Lohn (im Moment das Dreifache der maximalen einfachen AHV-Rente), wird als BVG-Lohn pauschal der maximal anrechenbare Lohn minus Koordinationsabzug angerechnet.

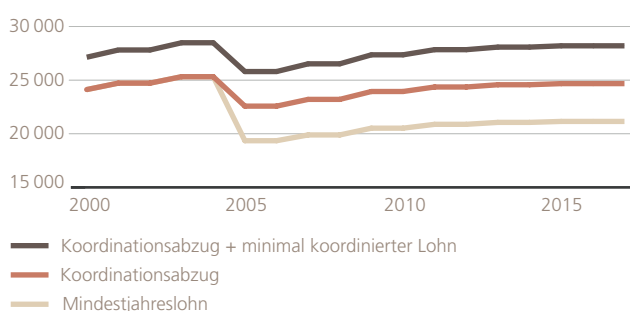
- 4 Die hier ausgeführten Berechnungen gehen von einer Versicherung in der 2. Säule nach dem BVG-Obligatorium aus.
- 5 Der Mindestjahreslohn ist die Eintrittsschwelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge und liegt derzeit etwas unter dem Koordinationsabzug (Abbildung 12).

Baustein 2: Gutschriftensatz

Aus der Multiplikation des BVG-Lohnes mit dem altersabhängigen Gutschriftensatz (Abbildung 13) ergibt sich die jährliche Altersgutschrift in der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Seit 2005 gelten für Männer und Frauen dieselben Altersgrenzen, vorher gab es für Frauen abweichende Regelungen. Wird die Abstimmungsvorlage *Altersvorsorge 2020* im September 2017 vom Volk angenommen, so steigen die Gutschriftensätze für die Altersgruppen 35 bis 44 sowie 45 bis 54 um jeweils einen Prozentpunkt.

Abbildung 12

BVG-Lohnlimiten im Zeitablauf In CHF

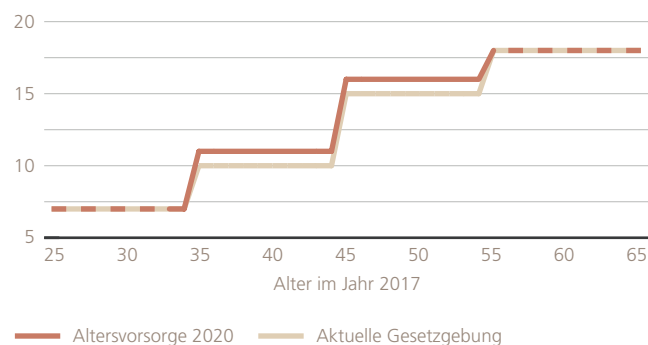


Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Abbildung 13

Höhere Gutschriftensätze für 35- bis 54-Jährige durch die Reform *Altersvorsorge 2020*

Nach Alter, in Prozent



Quelle: BSV

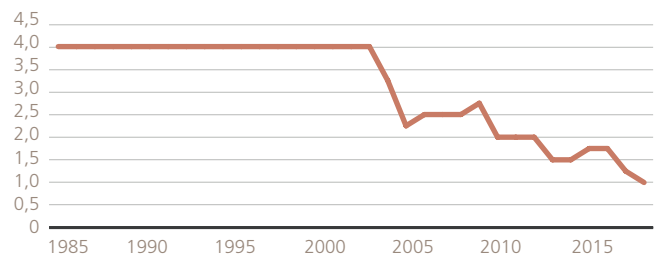
Baustein 3: Mindestverzinsung

Die Altersgutschriften werden im Obligatorium mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz verzinst. Der Mindestzinssatz betrug lange 4 Prozent, ist in den letzten zehn Jahren jedoch deutlich gesunken und beträgt heute lediglich noch 1 Prozent (Abbildung 14). Die Summe der verzinnten Altersgutschriften bildet das Altersguthaben.

Abbildung 14

Fallende Mindestverzinsung seit 2003

Mindestverzinsung in Prozent



Quelle: BSV

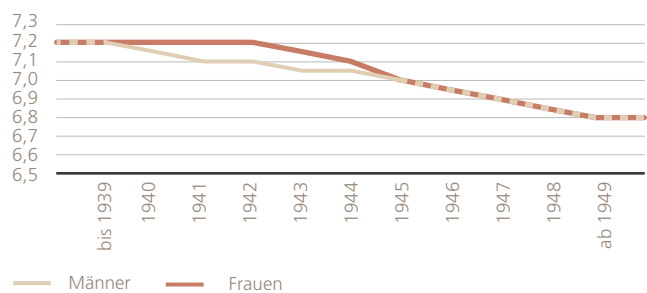
Baustein 4: Mindestumwandlungssatz

Die jährliche BVG-Rente errechnet sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem Mindestumwandlungssatz. Von 1985 bis Ende 2004 lag dieser bei 7,2 Prozent. Seit 2005 wurde er für die Jahrgänge 1949 und jünger schrittweise auf 6,8 Prozent gesenkt. Für die Jahrgänge 1940 bis 1948 gelten Übergangsbestimmungen (Abbildung 15). Wird die Abstimmungsvorlage *Altersvorsorge 2020* angenommen, so sinkt der Mindestumwandlungssatz in vier Schritten auf 6,0 Prozent.

Abbildung 15

Mindestumwandlungssatz auf aktuell 6,8 Prozent gesunken

Mindestumwandlungssatz nach Geburtsjahrgang, in Prozent



Quelle: BSV

Der faire Umwandlungssatz liegt weit unter 6 Prozent

Bei den bisherigen Modellrechnungen wurde zur Ermittlung der BVG-Rente der derzeit geltende Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent zugrunde gelegt. Doch dieser Umwandlungssatz ist aktuell viel zu hoch, als dass die daraus ermittelten Rentenleistungen über die deutlich gestiegene Rentenbezugsdauer aus dem zugrundeliegenden Alterskapital finanziert werden können.

Wie hoch dürfte der Umwandlungssatz maximal sein, damit die Rentenleistungen auf Dauer finanziert werden können? Die Antwort hierauf liefert die Versicherungsmathematik: Der versicherungsmathematisch faire Umwandlungssatz (im Folgenden kurz: fairer Umwandlungssatz) ist derjenige Umwandlungssatz, bei dem das angesparte Altersguthaben im Durchschnitt eines Jahrgangs gerade ausreicht, um alle zukünftigen Rentenzahlungen zu finanzieren.

Der faire Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz hängt von folgenden Faktoren ab:⁶

Erwartete Rentenbezugsdauer (Restlebenserwartung)

Aufgrund der verbesserten medizinischen Versorgung steigt die Lebenserwartung für jeden Jahrgang weiter an. Somit ist für jeden Altersjahrgang auch ein anderer Umwandlungssatz mathematisch korrekt. Für die Schätzung der Restlebenserwartung verwenden wir die Generationensterbetafeln der Pensionskassen (BVG 2010). So ergibt sich für im Jahr 1960 geborene Männer im Alter von 65 Jahren eine Restlebenserwartung von etwa 22,4 Jahren und für Frauen desselben Jahrgangs im Alter von 64 Jahren eine Restlebenserwartung von 25,8 Jahren.⁷

Erwartete Verzinsung des Rentnerkapitals (technischer Zins)

Für die Verzinsung des Altersguthabens gehen wir in unserer Beispielrechnung von einer erwarteten Brutto-Anlagerendite auf das Rentnerkapital von 2,25 Prozent aus. Die Verwaltungskosten von rund 0,5 Prozentpunkten müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Wir verwenden daher in unseren Berechnungen jeweils Netto-Anlagerenditen von 1,75 Prozent.⁸ Die Höhe des korrekten technischen Zinses ist umstritten (siehe «Der korrekte technische Zins», Seite 23).

6 Da nur sehr wenige Pensionskassen eine Anpassung an die Teuerung gewähren, wird diese hier nicht berücksichtigt. Die Gewährung eines Teuerungsausgleichs würde den Umwandlungssatz verringern.

7 Zu beachten ist jedoch, dass ein Grossteil der Sterbetafeln seit den 1990er Jahren die tatsächliche Lebenserwartung unterschätzt hat, sodass auch längere durchschnittliche Rentenbezüge nicht ausgeschlossen werden können.

Hinterlassenenrenten

Neben der Altersrente richten die meisten Pensionskassen bei Tod des Versicherten auch Hinterlassenenrenten an den hinterbliebenen Ehepartner in Höhe von 60 Prozent der Altersrente aus. Die Ehefrauen leben meist länger, weil sie eine höhere Lebenserwartung aufweisen und in der Regel jünger sind. Für unsere Beispielrechnungen gehen wir von einem durchschnittlichen Altersunterschied zwischen verheirateten Männern und Frauen von drei Jahren aus sowie von einer Verheiratungswahrscheinlichkeit von 79,8 Prozent für 65-jährige Männer und von 76,2 Prozent für 64-jährige Frauen.⁹

Geschlechteranteil

Aufgrund der unterschiedlichen Lebenserwartung und des unterschiedlichen Rentenalters von Frauen und Männern ist für die Berechnung eines einheitlichen fairen Umwandlungssatzes zudem eine Annahme über das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Rentenempfängern notwendig. Im Folgenden gehen wir von einem Verhältnis von Männern zu Frauen von 70 zu 30 aus, da heute das Kapital in den Pensionskassen etwa in diesem Verhältnis den Geschlechtern zugerechnet werden kann.

8 Die Annahme einer langfristigen, sicheren Bruttoanlagerendite von 2,25 Prozent ist ein optimistisches Szenario. Da die Renten aus Sicht der Pensionskassen eine fixe Verpflichtung darstellen, würde eine strenge Risikokontrolle (Risikoäquivalenz im Asset-Liability Management) bedeuten, dass die Pensionskassen das Rentnerkapital sicher anlegen müssten. Die meisten Pensionskassen setzen diese Risikokontrolle nicht sauber um mit der Auswirkung, dass das Rentnerkapital angesichts seiner fehlenden Risikofähigkeit viel zu hoch, das Versichertenkapital angesichts des hohen getragenen Risikos viel zu tief verzinst wird. Unser Beispiel folgt diesem in der Praxis üblichen, aber analytisch fragwürdigen Vorgehen.

9 Dies entspricht den alters- und geschlechtsspezifischen Verheiratungswahrscheinlichkeiten der Bevölkerungsstatistik des Bundesamtes für Statistik.

Es zeigt sich, dass der faire Umwandlungssatz für alle Altersjahrgänge und für die Zinsszenarien mit 0,5 Prozent (tiefe Verzinsung), 1,75 Prozent (mittlere Verzinsung) und 3,5 Prozent (hohe Verzinsung) deutlich unterhalb des heute gültigen gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes von 6,8 Prozent liegt.¹⁰ Selbst bei der optimistischen Annahme eines technischen Zinses von 3,5 Prozent dürfte der Mindestumwandlungssatz bereits für die heute 55-Jährigen nur 5,8 Prozent betragen, damit ihre Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge in vollem Umfang aus ihren Altersguthaben finanziert werden können. Bei einem technischen Zins von 1,75 beziehungsweise 0,5 Prozent beläuft sich der faire Umwandlungssatz für diesen Jahrgang dagegen nur auf 4,7 beziehungsweise 4,0 Prozent. Für alle jüngeren Jahrgänge müsste der Umwandlungssatz aufgrund der weiter steigenden Lebenserwartung sogar noch stärker reduziert werden. Beispielsweise müsste der Umwandlungssatz für die heute 25-Jährigen (Jahrgang 1992) bei einem technischen Zins von 1,75 (3,5 beziehungsweise 0,5) Prozent auf 4,4 (5,5 beziehungsweise 3,7) Prozent gesenkt werden.

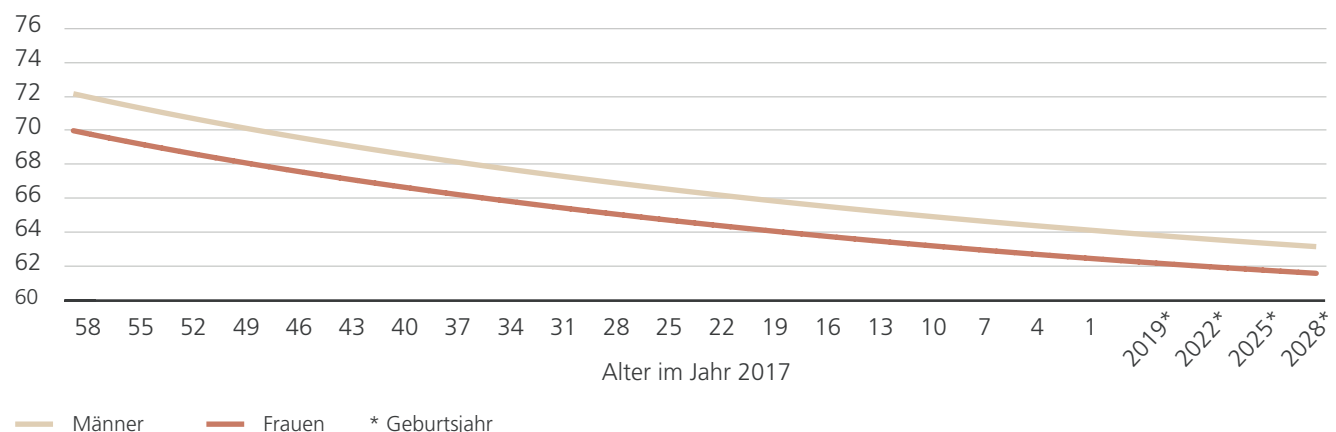
Die aktuelle Gesetzgebung in der 2. Säule verspricht sowohl heutigen als auch zukünftigen Rentnern ein Leistungsniveau, das den Wert ihrer Altersguthaben deutlich übersteigt. In welchem Umfang die am Obligatorium orientierten BVG-Renten unter der aktuellen Gesetzgebung zu hoch ausfallen, lässt sich am Ausmass ablesen, um das der gesetzliche Mindestumwandlungssatz den fairen Umwandlungssatz übersteigt. Gemessen am fairen Umwandlungssatz bei einem technischen Zins von 1,75 Prozent beträgt die «faire» BVG-Rente für einen heute 55-jährigen Mann beispielsweise nur 71,4 Prozent (= fairer Umwandlungssatz / Mindestumwandlungssatz = 4,7 Prozent / 6,8 Prozent) der BVG-Rente unter der aktuellen Gesetzgebung (Abbildung 16). Die obligatorischen BVG-Renten müssten daher um knapp 30 Prozent gekürzt werden. Für alle jüngeren Jahrgänge wären sogar noch stärkere Kürzungen erforderlich. So beläuft sich die «faire» BVG-Rente für einen heute 25-jährigen Mann beispielsweise nur auf 66,6 Prozent der BVG-Rente unter der aktuellen Gesetzgebung. Für eine heute 25-jährige Frau fällt die Kürzung nochmals um zwei Prozentpunkte stärker aus (auf 64,7 Prozent) als für einen gleichaltrigen Mann; dies ist zum Grossteil auf das niedrigere Rentenalter der Frauen zurückzuführen.

10 Siehe «Der korrekte technische Zins, Seite 23». Zu den weiteren Annahmen dieser Berechnung siehe «Der faire Umwandlungssatz, Seite 20».

Abbildung 16

Faire BVG-Rente deutlich niedriger als gemäss aktueller Gesetzgebung

Faire BVG-Rente nach Alter (1,75 Prozent technischer Zins), in Prozent der BVG-Rente unter der aktuellen Gesetzgebung



Quelle: BVG 2010, BFS, eigene Berechnungen

Ungedeckte Leistungsverpflichtungen in der 2. Säule

Die bisherige Betrachtung bildet allerdings lediglich ab, welcher Betrag der BVG-Renten im Obligatorium unter der aktuellen Gesetzgebung nicht mit Alterskapital gedeckt ist, bezogen auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Will man jedoch in Anlehnung an die Generationenbilanz der AHV (Kapitel 2, Abbildung 6) das gesamte Ausmass der impliziten Lasten der aktuellen Gesetzgebung beziffern, so muss auch der Zeitraum berücksichtigt werden, über den die BVG-Renten bezogen werden. Eine solche alternative Perspektive ermöglicht das Konzept des Rentenvermögens («pension wealth»). Das Rentenvermögen entspricht dabei dem Barwert aller künftigen Rentenleistungen beginnend mit dem ersten Tag des Ruhestandes bis zum Tod des Versicherten beziehungsweise der Hinterbliebenen, die nach dem Tod des Versicherten rentenberechtigt sind. Im Unterschied zur BVG-Rente bei Eintritt in den Ruhestand umfasst das Rentenvermögen also die Höhe der Rentenleistungen über die gesamte Rentenbezugsdauer.

Der Betrag, um den das Rentenvermögen das Altersguthaben übersteigt, entspricht für jeden Jahrgang dem Betrag der ungedeckten Leistungsverprechen in der beruflichen Vorsorge unter der aktuellen Gesetzgebung. Diese unge-

deckten Leistungsverpflichtungen sind die implizite Verschuldung, die durch eine idealtypische Person im Obligatorium in der 2. Säule entstehen (Abbildung 17).

Männer, die heute 55-jährig sind, steuern demnach inflationsbereinigt knapp 127 000 Franken zur impliziten Verschuldung bei, Frauen desselben Alters kommen auf 58 000 Franken. Ändert sich der Umwandlungssatz in Zukunft nicht, wird sich der inflationsbereinigte Beitrag eines Mannes, der in zehn Jahren geboren wird, auf etwa 251 000 Franken erhöhen. Frauen erreichen dann einen Wert von 172 000 Franken.

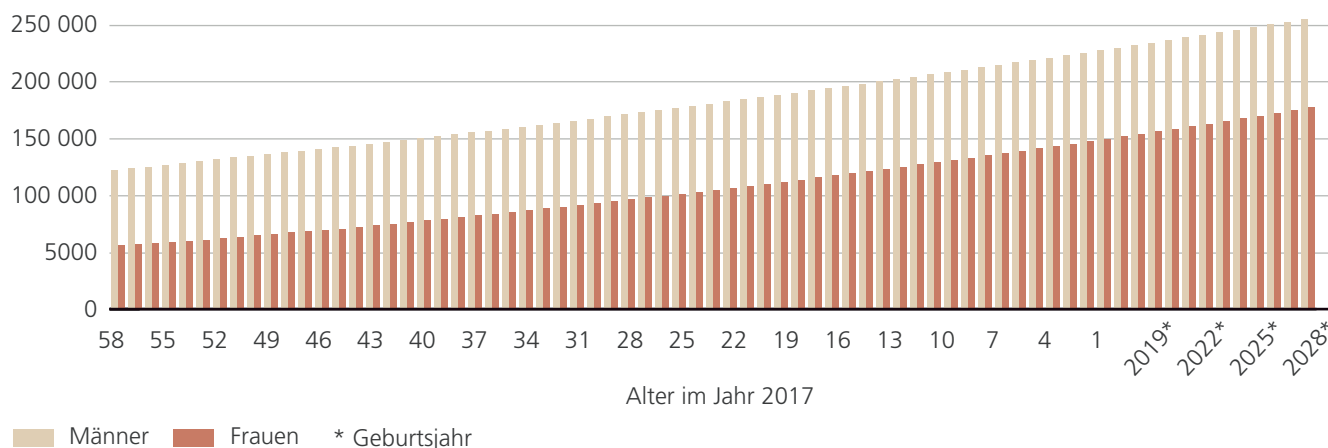
Ungedeckte Leistungsverpflichtungen implizieren Vermögensumverteilung

Die ungedeckten Leistungsverpflichtungen in der 2. Säule beeinflussen die Finanzierung. Zunächst implizieren sie einen Vermögenstransfer, denn die Erwerbstätigen müssen die Leistungen an die Rentner finanzieren, die nicht durch deren Alterskapital gedeckt sind. Da dies zunächst über die Herabsetzung der Verzinsung des Erwerbstätigenkapitals geschieht, fällt die Kapitalakkumulation für die finanzierenden Generationen in der 2. Säule geringer aus. Die auf Basis dieses Alterskapitals berechneten zukünftigen Renten werden deutlich tiefer liegen, als wenn junge Erwerbstätige sich in

Abbildung 17

Leistungsverpflichtungen in der 2. Säule sind nicht gedeckt

Nach Alter, für einen idealtypischen Versicherten, in CHF (inflationsbereinigt)



Quelle: BFS, BSV, BVG, eigene Berechnungen

neuen, unbelasteten Pensionskassen versichern könnten. Modellrechnungen zeigen, dass die Mitfinanzierung der ungedeckten Leistungsverpflichtungen die zukünftigen Renten um gut 10 bis 40 Prozent senken wird. Falls das Rentenalter nicht deutlich ansteigt, müssen zusätzlich

und aufgrund der steigenden Lebenserwartung die Umwandlungssätze der erwerbstätigen Generationen deutlich herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass heutige Erwerbstätige unrealistisch hohe zukünftige Renten in der 2. Säule erwarten.

Der korrekte technische Zins

Bei der Frage des korrekten technischen Zinses scheiden sich die Geister. Die Quelle des Streites ist die Frage, ob die Erwerbstätigen für die Rentner das Anlagerisiko tragen sollen. Die Befürworter einer sehr niedrigen Verzinsung des Rentnerkapitals, also eines tiefen technischen Zinses, argumentieren, dass sich die Pensionskassen zur Zahlung der Renten verpflichten. Werden diese Renten versprochen, so dürfen auch keine Anlagerisiken mit dem Rentnerkapital eingegangen werden (Risikoäquivalenz im Asset-Liability-Management) und es darf ausschliesslich in sichere Anlagen, beispielsweise in Schweizer Staatsanleihen, investiert werden. Entsprechend tief wäre die Rendite; die Verzinsung der zehnjährigen Eidgenossen liegt heute unter null Prozent. Der technische Zins dürfte daher aus heutiger Perspektive maximal null Prozent betragen. Im Negativzinsumfeld stellt sogar ein Nullzins eine Garantie der Erwerbstätigen zugunsten der Rentner dar. Vertreter dieser Sichtweise betonen, dass Rentner, die eine höhere Verzinsung und somit einen höheren Umwandlungssatz wünschen, auch das damit einhergehende Anlagerisiko tragen müssten. Demnach ginge ein hoher Umwandlungssatz mit einem Rentenmodell einher, bei dem die Renten in Zukunft gekürzt würden, falls die erhoffte Anlagerendite nicht erreicht würde.

Die Befürworter eines hohen technischen Zinses gehen hingegen davon aus, dass eine Pensionskasse mit einem diversifizierten Anlageportfolio bestehend aus Aktien, Immobilien, Obligationen usw. in Schweizer Franken langfristig eine

Bruttorendite von 3 bis 4 Prozent erzielen kann, das heisst eine Nettorendite (Bruttorenditen abzüglich Verwaltungskosten) von 2,5 bis 3,5 Prozent. Von dieser langfristig erzielbaren Rendite sollen alle Versicherten – Erwerbstätige und Rentner – gleichermassen profitieren (Gleichbehandlung bei positivem Ausgang). Bei dieser Perspektive wird in Kauf genommen, dass eine Ungleichbehandlung von Rentnern und Erwerbstätigen bei negativem Ausgang erlaubt ist, falls die risikobehafteten Zielrenditen nicht erreicht werden. Da die Renten nicht gekürzt werden dürfen, muss die vorhandene Rendite auf das gemeinsame Kapital der Rentner und Erwerbstätigen zuerst den Rentnern zugerechnet werden. Ein verbleibender Rest könnte, falls vorhanden, als Rendite dem Kapital der Erwerbstätigen angerechnet werden. Das Anlagerisiko liegt bei dieser Vorgehensweise nicht nur vollständig bei den Erwerbstätigen, sondern enthält durch die Verpflichtung der Pensionskasse gegenüber den Rentnern sogar eine verstärkende Hebelwirkung: Falls die Anlagerendite tiefer ausfällt als der zu hoch angesetzte technische Zins, wird die Rendite der Erwerbstätigen durch die Erstbedienung der Rentner nochmals gekürzt.¹¹

11 Die Hebelwirkung auf die Renditen der Erwerbstätigen ist vergleichbar mit der Hebelwirkung, die Aktionäre eines Unternehmens erleben, das Fremdkapital einsetzt. Dabei ist der technische Zins analog zum fixen Fremdkapitalzins im Unternehmen zu verstehen, da dieser zuerst bedient werden muss.

Reform der 2. Säule

Ein Schritt in die richtige Richtung

Mit der Reduktion des obligatorischen Umwandlungssatzes geht die Reform *Altersvorsorge 2020* in die richtige Richtung. Sie reduziert die durch ungedeckte Leistungsverpflichtungen entstehenden Lücken im Obligatorium für Frauen und jüngere Jahrgänge um bis zu 40 Prozent. Doch für Männer über 45 Jahre hebt der Besitzstandsschutz die positive Finanzierungswirkung teilweise auf, wodurch sie bessergestellt werden.

Die Abstimmungsvorlage zur Reform *Altersvorsorge 2020* umfasst nicht nur umfangreiche Veränderungen der AHV, sondern beinhaltet auch umfassende Änderungen der 2. Säule (siehe «Eckwerte der Reform *Altersvorsorge 2020* für die berufliche Vorsorge»). Dazu zählt zunächst, wie auch in der AHV, die Harmonisierung des Referenzalters von Frauen und Männern

durch die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre. Der Rentenbezug in der 2. Säule soll neu erst ab 62 Jahre möglich sein. Die zentrale Massnahme der Reform *Altersvorsorge 2020* stellt jedoch die Absenkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent innerhalb von vier Jahren dar.



iStock

Damit die jährlichen Altersrenten dabei nicht drastisch sinken, beinhaltet die Reform auch Massnahmen, die das Altersguthaben der Versicherten erhöhen sollen. So wird der Koordinationsabzug mit 40 Prozent des Jahreslohns flexibel ausgestaltet, ist aber nach unten auf den Betrag der minimalen AHV-Rente und nach oben auf eine Höhe von 75 Prozent der maximalen AHV-Rente begrenzt. Ausserdem steigen die Altersgutschriftensätze für die mittleren Altersgruppen um je einen Prozentpunkt und betragen somit bei Annahme der Reform durch das Stimmvolk für die 35- bis 44-Jährigen 11 Prozent und für die 45- bis 54-Jährigen 16 Prozent.

Höhere Altersgutschriften und tieferer Umwandlungssatz

Die Herabsetzung des Koordinationsabzugs in der Reform *Altersvorsorge 2020* führt zu höheren anrechenbaren BVG-Löhnen. Zusammen mit der teilweisen Erhöhung der Altersgutschriftensätze entstehen damit höhere Lohnabzüge, die sich in höheren Altersgutschriften auf den BVG-Konten spiegeln. Dadurch kommt es zu einer Steigerung der Altersguthaben für alle betrachteten Jahrgänge (Abbildung 18). Bei einem Reformbeginn im Jahr 2018/2019 werden die

Älteren die Reformwirkung kaum zu spüren bekommen, hingegen sind bei den Jüngeren deutlichere Unterschiede in den Altersguthaben sichtbar. Besonders stark ist die Zunahme der Altersguthaben bei den Frauen, bei denen die Reduktion des Koordinationsabzugs aufgrund des tieferen Medianlohns zu einem prozentual grösserem Anstieg der Altersgutschriften führt.

Durch die Reduktion des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent führen die höheren Altersguthaben aber nicht zwingend zu höheren Altersrenten. So ergibt ein Altersguthaben von 300 000 Franken nach der Reform *Altersvorsorge 2020* lediglich eine monatliche Rente von 1500 Franken statt wie bisher 1700 Franken (Obligatorium). Von der Rentenreduktion aufgrund des tieferen Umwandlungssatzes im Obligatorium sind grundsätzlich die Personen ausgenommen, die bei Inkrafttreten der Reform mindestens 45 Jahre alt sind, da sie in den Genuss eines Besitzstandsschutzes ihrer BVG-Rente kommen. Diese Regelung betrifft vorwiegend Männer, denn bei Frauen sind die höheren Altersguthaben mehr als ausreichend, um die gesunkenen Mindestumwandlungssätze zu kompensieren.

Besitzstandsschutz macht Finanzierungswirkung der Senkung des Umwandlungssatzes teilweise rückgängig

Besitzstandsschutz in der 2. Säule geniessen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform *Altersvorsorge 2020* mindestens 45 Jahre alt sind. Für diese Personengruppe gilt eine Reduktion des Umwandlungssatzes im Obligatorium als nicht zumutbar. Bis zum Renteneintritt hätten sie kein ausreichend höheres Altersguthaben aufgebaut, damit ihr erwartetes Rentenniveau aufgrund des niedrigeren Mindestumwandlungssatzes von 6,0 Prozent nicht absinken würde. Diese Rentengarantie wird mit Mitteln des BVG-Sicherheitsfonds finanziert, das durch die Pensionskassen und somit schliesslich zulasten der Erwerbstätigen gespeist wird.

Eckwerte der Reform *Altersvorsorge 2020* für die berufliche Vorsorge

Harmonisierung des Referenzalters von Frauen und Männern

– Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre

Renteneintritt

– Möglichkeit des Rentenvorbezugs erst ab 62 Jahre

Senkung des Mindestumwandlungssatzes

– Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent über einen Zeitraum von vier Jahren um je 0,2 Prozentpunkte pro Jahr

Senkung des Koordinationsabzugs

– Auf 40 Prozent des Jahreslohns
– Auf mindestens die minimale AHV-Rente und höchstens 75 Prozent der maximalen AHV-Rente

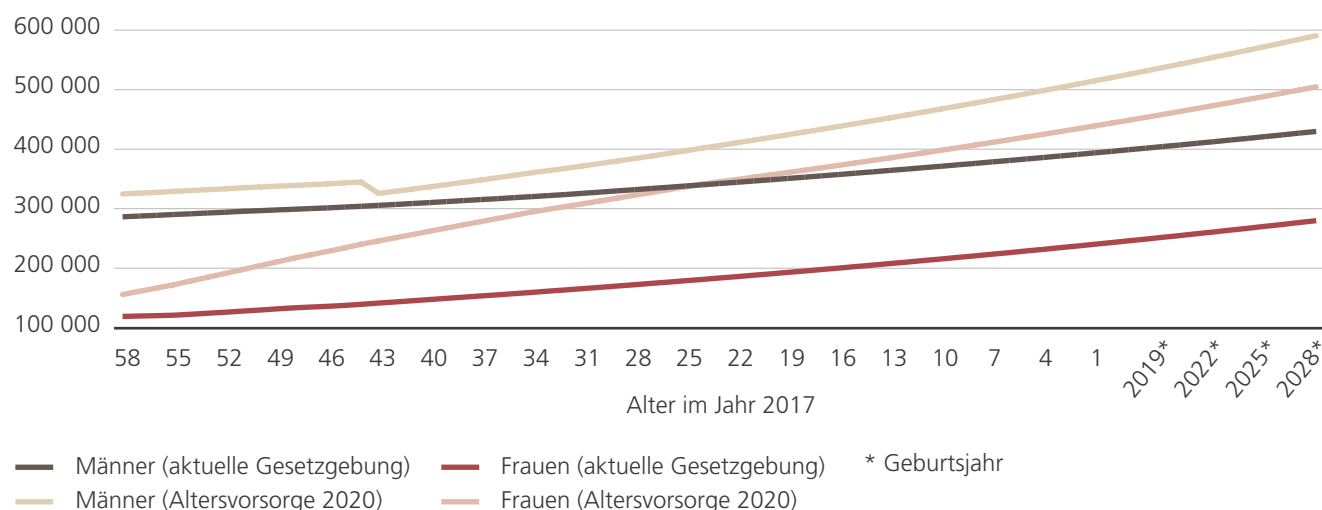
Anpassung der Altersgutschriftensätze

– Erhöhung der Altersgutschriftensätze auf 11 Prozent im Alter zwischen 35 und 44 Jahren und auf 16 Prozent im Alter zwischen 45 und 54 Jahren

Abbildung 18

Altersguthaben der Frauen steigt stärker durch die Reform

Altersguthaben nach Alter, in CHF (inflationsbereinigt)



Quelle: BFS, BSV, eigene Berechnungen

Ungedeckte Leistungsverpflichtungen sinken

Die Reform *Altersvorsorge 2020* kann für die meisten Jahrgänge eines idealtypisch Versicherten das Leistungsniveau in der 2. Säule aufrechterhalten. Benachteiligt sind jedoch die Generationen der heute knapp unter 45-jährigen, deren frühere Renten nicht mehr durch den Bestandsschutz garantiert sind. Zusätzlich werden bereits heute die jüngeren Generationen stärker belastet, da sie die Bestandsschutzregelung der über 45-Jährigen finanzieren müssen.

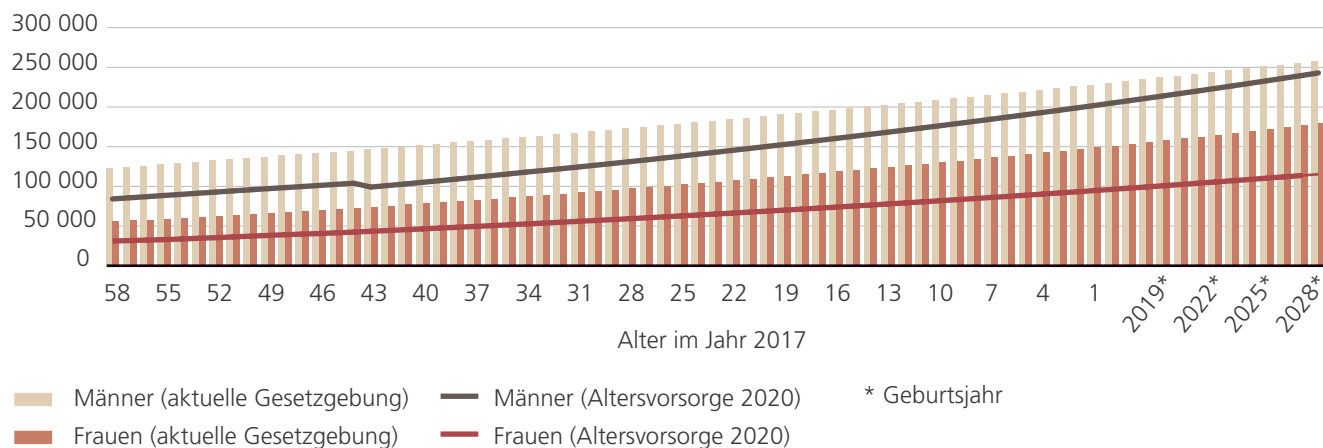
Dennoch geht in der 2. Säule die Reform *Altersvorsorge 2020* in die richtige Richtung. Bei Annahme der Reform würden sich die ungedeckten Leistungsverpflichtungen verringern (Abbildung 19), beispielsweise für einen heute 40-jährigen Mann von 151 000 auf 105 000 Franken und für eine 40-jährige Frau von 78 000 auf 47 000 Franken. In diesem Beispiel entspricht das bei dem Mann einer Entlastung für die Pensionskasse in Höhe von 30 Prozent und bei der Frau in Höhe von 40 Prozent.

Die Reform *Altersvorsorge 2020* würde zwar die finanzielle Stabilität der 2. Säule verbessern, aber der Reformbedarf bliebe bedeutend. Wie in der AHV wären auch in der beruflichen Vorsorge die Sanierungslasten ungleich verteilt. Die jüngeren und zukünftigen Generationen würden durch die Finanzierung des Bestandsschutzes und der verbleibenden ungedeckten Leistungsverpflichtungen belastet. Der Mechanismus zur Finanzierung dieser Zusatzlasten lag bisher in der deutlichen Schlechterstellung der Erwerbstätigen gegenüber den Rentnern bei der Verzinsung des Pensionskassenkapitals. In Zukunft dürften auch vermehrt Sanierungsbeiträge direkt von den Erwerbstätigen erhoben werden, um die Finanzierungslasten zu schultern.

Abbildung 19

Ungedeckte Leistungsverpflichtungen für rentennahe Jahrgänge sinken um bis zu 45 Prozent

Nach Alter, in CHF (inflationsbereinigt)



Auswirkungen im Überobligatorium

Pensionskassen, die eine Versicherung deutlich über dem gesetzlichen Minimum vorsehen, sind von der Reform *Altersvorsorge 2020* weniger stark betroffen, da ihre Umwandlungssätze in der Regel schon unter 6,0 Prozent liegen. Für die Versicherten ergibt sich je nach Alter dennoch eine indirekte Wirkung. Denn viele Pensionskassen orientieren sich bei der Verzinsung des überobligatorischen Kapitals am gesetzlichen Mindestzins des Obligatoriums.

Auch nach der Reform müssen die verbleibenden, grossen ungedeckten Leistungsverpflichtungen im Obligatorium finanziert werden, weshalb die gesetzliche Mindestverzinsung für die Altersguthaben der Erwerbstätigen auch in Zukunft

sehr tief angesetzt werden dürfte. Da Pensionskassen mit überobligatorischer Versicherung für die Verzinsung der Altersguthaben meist auch (nur) die Mindestverzinsung oder weniger anrechnen, besteht aufgrund der im Obligatorium tiefen Mindestverzinsung weniger Druck, die überobligatorischen Umwandlungssätze zu reduzieren. Dies begünstigt die rentennahen Jahrgänge zulasten der jüngeren Erwerbstätigen. Beispielsweise impliziert eine um jährlich 2 bis 3 Prozentpunkte tiefere Verzinsung über das Erwerbsleben ab Alter 25 eine Reduktion der Pensionskassenkapitals und somit der Pensionskassenrente in der Grössenordnung von 20 bis 45 Prozent.

Ausblick

Unsere Analyse der Abstimmungsvorlage *Altersvorsorge 2020* anhand der Kriterien der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit fällt ernüchternd aus. Zwar verbessert die Reform sowohl in der 1. wie auch in der 2. Säule die Finanzierung der Renten und steigert die Nachhaltigkeit. Doch angesichts des enormen Reformbedarfs ist es ein kleiner Schritt.

Eigentlich sollte dieses Ergebnis gar nicht überraschen, war doch das erklärte Ziel der Reform von Anfang an der Erhalt des Rentenniveaus bei Anpassung an die demografischen Rahmenbedingungen. Diese Zielsetzung – die als Besitzstandsschutz der Rentner und rentennahen Jahrgänge zu verstehen ist – erklärt, warum die Reformvorlage aus Sicht der Generationengerechtigkeit nicht beeindruckt. Ist eine Finanzierungslücke vorhanden und möchte man den Besitzstand gewisser Gruppen schützen, so folgt automatisch die Mehrbelastung der anderen Generationen.

Zu hinterfragen ist die Abstimmungsvorlage in Bezug auf die Generationengerechtigkeit, da sie für einige rentennahe Jahrgänge das Ziel des Besitzstandserhalts sogar überschiesst. Für diese Besserstellung müssen die anderen Generationen aufkommen. Der vermeintliche Vorteil der *Altersvorsorge 2020* für die jungen Generationen – dass die Reduktion des Umwandlungssatzes in der 2. Säule die Umverteilung zu ihren Lasten mildert – erweist sich als teilweise nichtig. Denn gerade der Besitzstandsschutz der über 45-Jährigen im Obligatorium der 2. Säule bedeutet, dass die Reduktion des Umwandlungssatzes erst für die jungen Generationen in vollem Masse greifen wird.

Das Stimmvolk entscheidet am 24. September über die Reform. Doch solange die Altersvorsorge nicht nachhaltig ausgestaltet ist, wird jeder Reform schon bald die nächste folgen müssen. Bei Ablehnung der *Altersvorsorge 2020* müsste die nächste Vorlage bis etwa 2024 vor das Stimmvolk. Bei Annahme der *Altersvorsorge 2020* könnte man vermutlich bis 2028/2029 warten. In beiden Fällen ist zu erwarten, dass bei der nächsten Reform eine (weitere) Anhebung der Mehrwertsteuer, eine (weitere) Reduktion des Umwandlungssatzes, und eine Anhebung des Rentenalters über 65 vorgeschlagen werden.

Der durch die Alterung der Gesellschaft bedingte Kostenanstieg in der AHV, aber auch in der Gesundheitsversorgung, bei den Ergänzungsleistungen und in der Pflege stellt die Gesellschaft vor eine Wahl zwischen drei Alternativen. Entweder wir reduzieren den Wohlstand im Rentenalter, indem wir die Altersleistungen kürzen. Oder wir reduzieren den Wohlstand in jungen Jahren, indem die dünn besetzten jüngeren Jahrgänge das aktuelle Leistungsniveau auch für die Baby-Boomer über höhere Steuern und Abgaben bezahlen müssen. Oder wir erhöhen das Rentenalter. Dass die gestiegene Lebenserwartung zumindest teilweise auch der Erwerbsphase zugutekommen sollte, erscheint zwar logisch. Doch wann eine Erhöhung des Rentenalters in der Schweiz politisch mehrheitsfähig wird, muss sich noch zeigen.

Diese Broschüre ist eine Marketing-Publikation, welche nicht den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Unabhängigkeit der Finanzanalyse unterliegt. Sie dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt keine Empfehlung, kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung dar. Bevor Sie eine Entscheidung treffen, sollten Sie eine entsprechende professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Die in dieser Publikation enthaltenen Fakten sind sorgfältig recherchiert. Für ihre Richtigkeit kann aber keine Gewähr geboten werden. Die präsentierten Beurteilungen und Meinungen können von der offiziellen Auffassung der UBS AG abweichen.

Bitte beachten Sie, dass UBS sich das Recht vorbehält, die Dienstleistungen, Produkte sowie Preise jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.

Einzelne Dienstleistungen und Produkte sind rechtlichen Restriktionen unterworfen und können deshalb nicht uneingeschränkt weltweit angeboten werden.

Die vollständige oder teilweise Reproduktion ohne Erlaubnis von UBS ist untersagt.

